

Gemeinde Moosburg
Landkreis Biberach

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)
vom 27.07.2015**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 27.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I
Satzungsänderung

Die Wasserversorgungssatzung vom 11.04.2011 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14.07.2014 wird wie folgt geändert:

I. § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 42
Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).

Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenngröße	QN 1,5	QN 2,5	QN 2,5	QN 6	QN 6	QN 10	QN 10	DN 50	DN 50	DN 80	DN 80	DN 100	DN 100
Zählerart	w/s	w	s	w	s	w	s		Verbund		Verbund		Verbund
€/Monat	1,35 €	1,34 €	1,39 €	1,66 €	2,13 €	2,08 €	2,94 €	9,45 €	20,75 €	11,48 €	26,55 €	13,95 €	32,18 €

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

II. § 43 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 43
Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm 3,50 €.

III. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 48
Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ausgefertigt!
Moosburg, den 27.07 2015

Rehm
Bürgermeister